

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und Höchtl e.U. gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 2.2 Höchtl e.U. ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch Höchtl e.U. selbst. Es entsteht kein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

### 3. Pflichten des Auftraggebers

- 3.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich während des aufrechten Vertragsverhältnisses bzw. nach dessen Beendigung bis zum Ablauf von drei Jahren keine Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, die in einem vertraglichen Verhältnis zur Höchtl e.U. stehen.
- 3.2 Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 3.3 Der Auftraggeber hat gegenüber der Höchtl e.U. eine Informationspflicht, die durchgeführte bzw. laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfasst.
- 3.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass Höchtl e.U. auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- 3.5 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit der Firma Höchtl e.U. von dieser informiert werden.

### 4. Rechte und Pflichten der Höchtl e.U.

- 4.1 Höchtl e.U. ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei und handelt in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.
- 4.2 Höchtl e.U. verpflichtet sich – dem Arbeitsfortschritt entsprechend – zur Berichterstattung gegenüber dem Auftraggeber in Bezug auf die eigene Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die der beauftragter Dritter.
- 4.3 Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.
- 4.4 Höchtl e.U. verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
- 4.5 Weiters verpflichtet sich Höchtl e.U., über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 4.6 Höchtl e.U. ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- 4.7 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

- 4.8 Höchtl e.U. ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

## **5. Pflichten beider Vertragspartner**

- 5.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 5.2 Die Vertragspartner haben zudem die Pflicht alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter der Firma Höchtl e.U. zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.
- 5.3. Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung technischer und geschäftlicher Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrages und diese nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden. Sie verpflichten sich ferner, die erhaltenen Informationen weder direkt noch indirekt dritten Personen oder Firmen zugänglich zu machen, soweit dies nicht im Zuge der Bearbeitung, Verfolgung und Durchführung eines auftragsgegenständlichen Geschäftsfalles notwendig erscheint.

## **6. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers**

- 6.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile der vertraglichen Leistungen an Subunternehmer zu vergeben, mit denen er entsprechende Verträge abschließt. Voraussetzung hierfür ist die fachliche Qualifikation des Unternehmens (auf Wunsch des Auftraggebers werden Gewerbeberechtigung und Haftpflichtversicherungspolizze der Drittfirmen vorgelegt). Die Koordination und Kontrolle der Subunternehmer liegt im Verantwortungsbereich der Firma Höchtl e.U.
- 6.2. Dem Auftragnehmer ist es gestattet, die zu betreuenden Liegenschaften als Referenz inkl. Bildmaterial zu verwenden. Unterlagen und Bildmaterial des Auftraggebers dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers für Referenzen verwendet werden.
- 6.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,
- das eingesetzte Personal,
  - die Durchführung der Arbeiten,
  - sowie die durchgeführten Leistungen zu überprüfen, die durchgeführten Arbeiten zu dokumentieren und diese Dokumentation – auf Wunsch – dem Auftraggeber vorzulegen.
  - die erfassten anlagen- und tätigkeitsbezogenen Daten werden bei Vertragsbeendigung in gängigen Dateiformat und / oder Papier dem Auftraggeber übergeben.
- 6.3. Alle Arbeiten werden während der Normalarbeitszeit
- Montag bis Donnerstag (werktags) zwischen 07.00 Uhr und 16.00 Uhr,
  - Freitag (werktags) zwischen 07.00 Uhr und 12.00 Uhr durchgeführt.
- Für eine Anpassung der Arbeitszeiten sind die Preise entsprechend den gesetzlichen Richtlinien anzupassen. Diese Regelung gilt nicht für jene Dienstleistungen, für die ausdrücklich andere Arbeitszeiten bzw. Pauschalen oder Fixpreise vereinbart wurden.

## **7. Schutz des geistigen Eigentums**

- 7.1 Die Urheberrechte an den vom Höchtl e.U. und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei der Höchtl e.U. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von Höchtl e.U. zu vervielfältigen bzw. zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von Höchtl e.U. – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

## **8. Gewährleistung**

- 8.1 Höchtl e.U. ist verschuldensunabhängig berechtigt und verpflichtet, ihnen bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 8.2 Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt gemäß § 924 ABGB nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

## 9. Haftungsbestimmungen

- 9.1 Höchtl e.U. haftet dem Auftraggeber für Schäden - mit Ausnahme für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.
- 9.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können gemäß § 1489 ABGB ab Kenntnis des Geschädigten von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 9.3 Die Beweislast, wonach der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist, obliegt dem Auftraggeber.
- 9.4 Sofern Höchtl e.U. das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt Höchtl e.U. diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 9.5. Der Auftragnehmer haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bis zur maximalen Höhe der nachstehend angeführten Deckungssummen. Die Haftungsobergrenze liegt je nach Schadensfall für Personen- und Sachschäden bei max. € 150.000,00. Eine Produkthaftung bei gewerblichen Abnehmern besteht insofern nicht, als deren Ausschluss nach der jeweiligen österreichischen Rechtslage zulässig ist.

## 10. Außergerichtliche Streitschlichtung

- 10.1 Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschafts-Mediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der Wirtschafts-Mediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.
- 10.2 Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation ist in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht anwendbar. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

## 11. Zahlungen und Fälligkeit

- 11.1 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält Höchtl e.U. ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und Höchtl e.U.
- 11.2 Höchtl e.U. ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.
- 11.3 Höchtl e.U. wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 11.4 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung von Höchtl e.U. vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- 11.5 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Höchtl e.U., so behält Höchtl e.U. den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- 11.6 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist Höchtl e.U. von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
- 11.7 Höchtl e.U. ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch Höchtl e.U. ausdrücklich einverstanden.

## **12. Vertragsdauer und Kündigung**

12.1 Jeder Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

12.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden.

Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet, noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

## **13. Schlussbestimmungen**

13.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

13.2 Abweichende Vereinbarungen bzw. Änderungen dieses Vertrages erfolgen schriftlich.

13.3 Der Verstoß des Auftraggebers gegen die in Punkt 7.1. genannten Bestimmungen berechtigt Höchtl e.U. zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und Schadenersatz.

13.4 Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.

13.5 Bei einer Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages, bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich zugleich eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen.

13.6 Anderslautende Geschäftsbedingungen werden ausgeschlossen.